

LANDESHAUPTSTADT STUTTGART – AMT FÜR SPORT UND BEWEGUNG

Richtlinien zur Förderung von „Sport für Flüchtlinge“

Stand: 27.07.2020

Integration durch Bewegung und Sport

Sport fördert den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft, er baut Brücken und spricht alle Sprachen. Gemeinsames Sporttreiben schafft gegenseitiges Vertrauen und eröffnet Möglichkeiten des kulturellen Austauschs. Für die Integration von Flüchtlingen ist Bewegung und Sport ein wichtiger Faktor. Die Sportverwaltung fördert daher Angebote für Flüchtlinge.

Antragsberechtigte

Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage eines Antrags. Einen Antrag auf Projektförderung können Organisationen und Einrichtungen aus Stuttgart sowie ggf. auch Einzelpersonen stellen, die Angebote für Flüchtlinge im Bereich Bewegung und Sport in Stuttgart machen. Darunter fallen in erster Linie Sportvereine, Wohlfahrtsverbände, etc. Kommerzielle Sportanbieter können in Ausnahmefällen einen Antrag stellen.

Förderkriterien

1. Integrative Angebote (bereits bestehende Regelangebote)

1.1 Grundpauschale

Bei einem Angebot mit mindestens drei Flüchtlingen erhält der Anbieter eine pauschale Förderung für seine Aufwendungen zwischen 400 und 600 EUR je nach Anzahl der teilnehmenden Flüchtlinge bei einer Laufzeit von zwölf Monaten.

1.2 Flüchtlingsbetreuer

Bei einem Einsatz von einem/einer Flüchtlingsbetreuer/in (zur Unterstützung des Übungsleiters), werden für das jeweilige Angebot zusätzlich 200 EUR bei einer Laufzeit von zwölf Monaten gewährt.

1.3 Sportpate

Für einen Sportpaten, der das Ausbildungsprogramm „Sportpaten“ der Sportkreisjugend in Kooperation mit dem Amt für Sport und Bewegung durchläuft, erhält der Verein einmalig 200 EUR.

2. Neu aufgebaute Angebote für Flüchtlinge

Darunter gehören insbesondere:

- Angebote für Flüchtlinge mit einer offenen Teilnahmemöglichkeit
- Angebote für spezifische Zielgruppen (z.B. Mädchen/Frauen/Kinder)
- Aufbau von spezifischen Sportangeboten (z.B. Cricket)
- Angebote mit dem Ziel unterschiedliche Leistungsniveaus auszugleichen, damit eine Integration in ein bestehendes Regelsportangebot möglich ist

2.1 Grundpauschalen

Bei einem Angebot mit mindestens sechs Flüchtlingen erhält der Anbieter eine pauschale Förderung für seine Aufwendungen zwischen 500 und 600 EUR je nach Anzahl der teilnehmenden Flüchtlinge bei einer Laufzeit von zwölf Monaten.

2.2 Flüchtlingsbetreuer

Bei einem Einsatz von einem/einer Flüchtlingsbetreuer/in (zur Unterstützung des Übungsleiters), werden für das jeweilige Angebot zusätzlich 300 EUR bei einer Laufzeit von zwölf Monaten gewährt.

2.3 Spezifische Materialkosten

Sofern für ein neu aufgebautes Angebot spezifisches Sportmaterial beschafft werden muss, können die Kosten nach vorheriger Absprache mit dem Amt für Sport und Bewegung mit bis zu 500 EUR pro Angebot bezuschusst werden. Der Sportverwaltung muss eine Rechnung vorgelegt werden.

2.4 Sportpate

Für einen Sportpaten, der das Ausbildungsprogramm „Sportpaten“ der Sportkreisjugend in Kooperation mit dem Amt für Sport und Bewegung durchläuft, erhält der Verein einmalig 200 EUR.

Weitere Fördervoraussetzungen

Anträge können ganzjährig gestellt werden.

Sollten mehr Anträge eingehen, als finanzielle Mittel im jeweiligen Zeitraum zur Verfügung stehen, entscheidet das Eingangsdatum des Antrags.

Die finanziellen Zuschüsse können erst ausgezahlt werden, wenn ein Antragsformular (inkl. Bild, welches die Anzahl der teilnehmenden Flüchtlinge aufzeigt), beim Amt für Sport und Bewegung eingereicht wird.

Nach Ablauf der Förderdauer muss ein Verwendungsnachweis in Form eines kurzen Projektportraits an das Amt für Sport und Bewegung gesendet werden.

Falls ein Angebot weniger als 12 Monate durchgeführt wird, findet eine anteilige Auszahlung der Summe statt.

Für die Förderung behält sich die Sportverwaltung die Festlegung einer Obergrenze pro Anbieter vor.

Ganzheitliche und übergreifende Maßnahmen, die dem Sport für Flüchtlinge insgesamt zugutekommen, können von der Sportverwaltung im Einzelfall gefördert werden.